

### Textliche Festsetzungen:

1. Gemäß § 1 Abs. 4 der BauNVO werden die Gewerbegebiete wie folgt gegliedert:
  - a) in GE 1 sind nur zulässig die Nutzungen gem. § 8 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO sowie ausnahmsweise zulässig die Nutzung gem. § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO und vergleichbare Nutzungen (Sozialräume etc.).
  - b) Nicht zugelassen sind in
    - GE 2 Betriebe und Anlagen der Abstandsklasse I - VIII
    - GE 3 Betriebe und Anlagen der Abstandsklasse I - VII
    - GE 4 Betriebe und Anlagen der Abstandsklasse I - Vder Abstandsliste zum Rd.Erl. des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales in der Fassung vom 09.07.1982 (MBI. NW 1982, S. 1376 SMBl NW 280) sowie Betriebe und Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad. Die auf diesem Plan abgedruckte Abstandsliste ist Bestandteil des Bebauungsplanes.
  - c) Als Ausnahme von den Nutzungseinschränkungen unter b) sind in GE 3 und GE 4 Anlagearten des nächstgrösseren Abstandes der Abstandsliste zulässig, wenn die Einhaltung der für die Umgebung zulässigen Immissionswerte nachgewiesen wird.
2. Die im § 8 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO genannten Ausnahmen sind nicht Bestandteil dieses Bebauungsplanes.
3. In den Gewerbegebieten ist je 50 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche ein Baum zu pflanzen mit einem Stammumfang von mindestens 20 cm, gemessen in 1 m Höhe.

### Kennzeichnung:

Sämtliche Flächen im Verfahrensgebiet liegen im Einflußbereich früheren Untertagebergbaus. Vor einer Bebauung muß eine Abstimmung mit dem ehem. Bergbaubetreiber sowie dem Bergamt erfolgen.

### Hinweise:

Gemäß § 46 des Landesforstgesetzes dürfen zum Schutz vor Waldbränden in den Gewerbegebieten in einem Abstand von weniger als 100 m von der Grenze der "Fläche für die Forstwirtschaft" bauliche oder sonstige Anlagen, mit denen die Einrichtung oder der Betrieb einer Feuerstelle verbunden ist, nur mit Genehmigung der Forstbehörde errichtet werden.

Maßnahmen zur Anlage, Erhaltung und Pflege eines großflächigen differenzierten Ersatzbiotops sind durch einen landschaftspflegerischen Begleitplan im Rahmen der Planfeststellung nach dem Abfallbeseitigungsgesetz geregelt.